

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/14 BH

L 3 AS 111/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 25 AS 905/08 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Flensburg,
Waldstraße 2, 24939 Flensburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2014 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. , F. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger kann - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts nicht ersichtlich.
- 2 Er begründet seinen Antrag auf PKH in erster Linie mit dem Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Wesentlich sei die rechtliche Frage, ob § 7 Abs 4a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) allein objektiv zu bewerten sei oder nicht auch subjektive Kriterien herangezogen werden müssten, um dem Charakter einer faktischen Sanktionsnorm gerecht zu werden. Diese Frage sei bislang vom Bundessozialgericht (BSG) nicht geklärt worden.
- 3 Das Erfordernis der Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage, die im konkreten Verfahren klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist, ist durch die vorliegende Fragestellung nicht gewahrt, denn sie bezieht bereits eigene Auslegungen und Wertungen ("Charakter einer faktischen Sanktionsnorm") ein und verlässt damit die Ebene der Abstraktheit.
- 4 Im Übrigen ist aber auch ein über den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse an der Auslegung der hier in Frage stehenden Norm deshalb nicht erkennbar, weil es sich bei der im hier streitigen Zeitraum vom 1.3.2008 bis 31.5.2008 maßgebliche Fassung des § 7 Abs 4a SGB II um eine außer Kraft getretene Vorschrift handelt. § 7 Abs 4a SGB II ist mit Wirkung zum 1.4.2011 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl I S 453) völlig neu gestaltet worden, insbesondere ist die vorherige Bezugnahme auf die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) entfallen. Der Kläger hat nicht vorgetragen und von Amts wegen ist nicht zu erkennen, dass noch eine erhebliche Zahl von Fällen zur Entscheidung ansteht, in denen die Auslegung von § 7 Abs 4a SGB II aF entscheidungserheblich ist (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX Kap RdNr 61).
- 5 Der Revisionszulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Abgesehen davon, dass kein abstrakter Rechtssatz benannt ist, mit dem eine Abweichung begründet werden könnte, greift die Divergenzrüge nur bei einer Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, nicht



aber bei einer Abweichung von Entscheidungen eines anderen LSG oder eines Sozialgerichts. Soweit wegen widersprüchlicher Entscheidungen der Instanzgerichte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben sein könnte, stehen der Annahme die genannten Erwägungen entgegen.

- 6 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ersichtlich, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann und der in zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 7 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

